

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 557/08 B

L 2 R 989/06 (Thüringer LSG)
S 4 RJ 1844/04 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 7. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 7.11.2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie den Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 21.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe hinreichend dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren einer derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger behauptet lediglich, "im Weiteren treten Rechtsfragen auf, die auch über den einzelnen Fall hinaus von allgemeinem Interesse sind". Welche Rechtsfragen dies sein sollen, zeigt er jedoch nicht auf. Damit genügt er dem Darlegungserfordernis des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bereits im Ansatz nicht.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*).
- 7 Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Soweit er einen Verfahrensfehler im erstinstanzlichen Verfahren rügt, weil das Gericht die mit Schriftsatz



vom 31.1.2006 formulierten Fragen zum Gutachten des Dr. A. (Bl 3 der Beschwerdebegründung als "Dipl. med. A." bezeichnet) vom 2./3.12.2005 diesem nicht zur Beantwortung vorgelegt habe, lässt der Senat dahinstehen, inwieweit der behauptete Verfahrensfehler in der zweiten Instanz fortgewirkt haben könnte. Denn jedenfalls hat der Kläger nicht vorgetragen, alles dazu getan zu haben, um die erneute Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (*vgl zu diesem Erfordernis: BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1*). Er behauptet insbesondere nicht, diesen Antrag im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 27.7.2006 oder aber im Berufungsverfahren aufrechterhalten zu haben.

- 8 Auch soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe nicht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden dürfen, ist ein Verfahrensmangel nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind die Beteiligten vor einer Entscheidung über die Berufung durch Beschluss lediglich zu hören; ihres Einverständnisses bedarf es nicht. Zwar ist von der Entscheidungsmöglichkeit durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG in einer für die Beteiligten möglichst schonenden Weise Gebrauch zu machen (*BSG vom 31.7.2002 - B 4 RA 28/02 R - Juris RdNr 15*). Das LSG musste daher vor Erlass des Beschlusses Einwänden des Klägers nachgehen und ggf mitteilen, dass es keine Veranlassung habe, von der beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss abzuweichen. Der Kläger trägt hierzu jedoch lediglich vor, es seien "neuerliche Gutachten und ärztliche Stellungnahme seitens des Klägers vorgelegt" worden. Er gibt hingegen weder an, um welche ärztlichen Unterlagen es sich gehandelt habe und welchen Inhalts diese gewesen seien noch dass das LSG auf seinen Vortrag nicht reagiert und die Absicht zur Entscheidung durch Beschluss - in Kenntnis dieser Unterlagen - nicht wiederholt habe. Damit legt er nicht dar, dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung des LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG nicht bestanden hätten und weshalb es "erforderlich gewesen" sei, "dass eine neuerliche mündliche Verhandlung anberaumt" werde.
- 9 Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts verhilft der Nichtzulassungsbeschwerde ebenso wenig zum Erfolg wie der Vorwurf der falschen Anwendung von Rechtsvorschriften. Denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG - vermeintlich - in der Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

